

Antrag der Redaktionskommission*
vom 23. Februar 2023

KR-Nr. 301b/2018

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
von Hans-Peter Amrein betreffend
Festlegung der Höhe der Notariatsgebühren**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom 1. November 2022,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 301/2018 von Hans-Peter
Amrein wird geändert, und es werden nachfolgende Verordnungsände-
rungen beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 23. Februar 2023

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:
Sonja Rueff

Die Sekretärin:
Sandra Freiburghaus

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff,
Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Sekretärin:
Sandra Freiburghaus.

Notariatsgebührenverordnung (NotGebV)

(Änderung vom; Beurkundungen auswärts und ausserhalb der Öffnungszeiten, Gebührenerkung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 1. November 2022,

beschliesst:

I. Die Notariatsgebührenverordnung vom 9. März 2009 wird wie folgt geändert:

Stundenansatz

§ 8. Abs. 1 unverändert.

² Erfolgt eine Beurkundung auf Veranlassung der Parteien ausserhalb des Amtlokals des Notariats, gilt auch die Reisezeit als Arbeitsaufwand. Der Stundenansatz beträgt Fr. 180.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Beurkundungen
ausserhalb der
Öffnungszeiten

§ 8 a. Erfolgt eine Beurkundung werktags nach 18.30 Uhr oder an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen, erhöht sich die Beurkundungsgebühr um Fr. 100.

Anhang: Gebührentarif

(§ 1)

Ansatz/Fr.

A. Grundstückswesen

Ziff. 1 und 2 unverändert.

B. Übrige notarielle Tätigkeit

Ziff. 3 unverändert.

4 Öffentliche Beurkundungen ausserhalb des Sachenrechts und andere notarielle Verrichtungen

Ziff. 4.1 unverändert.

4.2 Familien- und Partnerschaftsrecht

4.2.1 Ehevertrag, Vermögensvertrag 200–4000

Ziff. 4.2.2 und 4.2.3 unverändert.

4.3 Erbrecht

4.3.1 Testamentsentwurf, inbegriffen die Beratung 50–2000

4.3.2 Öffentliche letztwillige Verfügung 200–4000

4.3.3 Erbvertrag 300–6000

Ziff. 4.3.4 unverändert.

4.4 Obligationenrecht

Ansatz/Fr.

Ziff. 4.4.1 und 4.4.2 unverändert.

4.4.3	Gesellschaftsrechtliche Beurkundungen	
4.4.3.1	Gründung oder Kapitalerhöhung einer AG oder GmbH	
	vom Kapital oder vom Erhöhungsbetrag	1‰
	– für Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR	
	im Rahmen von	500–12 000
	– für grössere Unternehmen gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 OR	
	im Rahmen von	500–8000
	– für die übrigen Gesellschaften	
	im Rahmen von	500–4000
4.4.3.2	Übrige gesellschaftsrechtliche Urkunden, wie Statutenänderung, Feststellungen usw., vom Kapital	0,2–0,5‰
	– Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR	
	im Rahmen von	250–6000
	– für grössere Unternehmen gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 OR	
	im Rahmen von	250–4000
	– für die übrigen Gesellschaften	
	im Rahmen von	250–2000
	Für Geschäfte mit geringerer Bedeutung setzt die Finanzdirektion die Höchstbeträge bis auf 40% herab.	

Ziff. 4.4.4–14 unverändert.

II. Gegen die Verordnungsänderung gemäss Dispositiv I kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Notariatsgebührenverordnung (NotGebV)

(Änderung vom; Beurkundungen auswärts und ausserhalb der Öffnungszeiten)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 1. November 2022,

beschliesst:

I. Die Notariatsgebührenverordnung vom 9. März 2009 wird wie folgt geändert:

§ 8. Abs. 1 unverändert.

Stundenansatz

² Erfolgt eine Beurkundung auf Veranlassung der Parteien ausserhalb des Amtlokals des Notariats, gilt auch die Reisezeit als Arbeitsaufwand. Der Stundenansatz beträgt Fr. 180.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 8 a. Erfolgt eine Beurkundung werktags nach 18.30 Uhr oder an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen, erhöht sich die Beurkundungsgebühr um Fr. 100.

Beurkundungen ausserhalb der Öffnungszeiten

II. Gegen die Verordnungsänderung gemäss Dispositiv I kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.